



# STADT ASCHAFFENBURG

## Niederschlagswasserbeseitigung im Baugebiet Anwandeweg

### Allgemeines:

Niederschlagswasser ist das auf allen bebauten oder befestigten Flächen (Dach- oder Hofflächen, Stellplätze etc.) anfallende Regenwasser, welches gesammelt und gezielt einer Form der Abwasserbeseitigung (z. B. in Form einer Versickerung in das Grundwasser) zugeführt wird.

Der **Bebauungsplan** für das Baugebiet Anwandeweg setzt in Ziffer 1.26 fest: „Das im Plangebiet mit Ausnahme des Sondergebietes SO und auf der Martin-Luther-Straße **anfallende Niederschlagswasser ist getrennt von häuslichen Abwässern (Schmutzwasser) zu sammeln, als Brauchwasser zu nutzen oder zur Versickerung zu bringen.**“

In den Baugebieten WA 1, 2, 3 und 4 („Grünes Häuschen“ – nordwestl. des mittleren Anwandeweges) muss das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser dort selbst zur Versickerung gebracht werden. Im übrigen Plangebiet kann das anfallende Niederschlagswasser teilweise oder vollständig den im Plangebiet ausgewiesenen Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser (zentrale städt. Versickerungsbecken) zugeführt werden.

**-> In den Gebieten WA 1-4 des Bebauungsplans („Grünes Häuschen“ - nordwestl. des mittleren Anwandeweges) muss eine Versickerung auf den eigenen Grundstücken erfolgen, im restlichen Baugebiet Anwandeweg besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der Versickerung auf dem eigenen Grundstück und einem Anschluss an die städt. Versickerungsbecken.**

### Anschluss an städtische Versickerungsbecken:

Sofern eine Ableitung des auf dem Baugrundstück anfallenden Niederschlagswassers über Regenwasserkanäle in die städt. Versickerungsanlage bzw. -becken vorgesehen ist, so ist hierfür vorab ein Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage (in 2-facher Ausfertigung) beim Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg zu stellen.

Den Antrag hierfür finden Sie unter folgendem Link auch auf der städtischen Internetseite:

[https://www.aschaffenburg.de/Grundstuecksentwaesserung/DE\\_index\\_4377.html](https://www.aschaffenburg.de/Grundstuecksentwaesserung/DE_index_4377.html)

Bei Fragen hierzu steht Ihnen das Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg gerne zur Verfügung und berät Sie entsprechend:

## Kontakt:

Stadt Aschaffenburg

Tiefbauamt

Karlsplatz 2, 63739 Aschaffenburg, Zimmer: 101

Tel.: (06021/) 330-1273

E-Mail: [grundstücksentwässerung@aschaffenburg.de](mailto:grundstücksentwässerung@aschaffenburg.de)

## **Versickerung auf dem eigenen Grundstück:**

Sofern die Versickerung auf dem Baugrundstück vorgeschrieben ist (WA 1-4) oder Sie sich für diese Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung entschieden haben, so obliegt Ihnen als Bauherr selbst die Verantwortung dafür, dass dies ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar, die grundsätzlich einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg bedarf (§§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Die Versickerung bleibt jedoch erlaubnisfrei wenn die Voraussetzungen der in Bayern gültigen Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vorliegen: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNWFreiV>

## **Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Versickerung:**

Um erlaubnisfrei zu versickern, darf das gesammelte Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch nachteilig verändert oder mit anderem Abwasser bzw. wassergefährdenden Stoffen vermischt sein (Fehlanschlüsse vermeiden!).

Sollte die an die Versickerung angeschlossene (befestigte und bebaute) **Fläche mehr als 1.000 m<sup>2</sup>** aufweisen, so ist **in jedem Fall eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (Untere Wasserbehörde) zu beantragen** (Kontaktdaten siehe unten). Sofern sie die genaue Fläche noch nicht genau abschätzen können, empfiehlt sich hier die maximal zulässige Bebauung/Befestigung nach dem Bebauungsplan (GRZ) anzusetzen.

Für die Erlaubnisfreiheit spielt auch die Dacheindeckung eine Rolle: Wenn Sie eine Fläche von über 50 m<sup>2</sup> an unbeschichteter kupfer-, zink- oder Bleieindeckung geplant haben, muss die Versickerung zwingend flächenhaft über einen bewachsenen Oberboden oder mittels bauartzugelassener Vorreinigung erfolgen.

Im Übrigen sind **alle Anforderungen der NWFreiV und** für die hydraulische Bemessung, die Anordnung, die Bauausführung und den Betrieb von Versickerungsanlagen die **Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) mit Arbeitsblatt DWA-A 138 einzuhalten**. Die TRENGW finden Sie unter folgendem Link: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154851>

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen für die Planung der Versickerungsanlagen ein hierfür geeignetes Fachbüro oder einen Architekten zu beauftragen.

Das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) bietet das **Online-Programm „BEN“** an, **mit dessen Hilfe Sie eigenverantwortlich prüfen können, ob die von Ihnen geplante Versickerung erlaubnisfrei ist oder nicht**, das Programm „BEN“ finden Sie unter folgendem Link auf der Innenseite des LfU: [BEN - LfU Bayern](#)

#### Flächenhafte Versickerung:

Die **Versickerung auf dem Baugrundstück hat vorrangig flächenhaft über** eine geeignete (mind. 20 cm, besser 30 cm dicke) und **bewachsene Oberbodenschicht zu erfolgen, d. h. über eine Mulde. Bitte beachten Sie den dafür bereits bei der Planung den hierfür erforderlichen Platzbedarf** (nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen Fläche). Pkw-Stellplätze, Hof- und Verkehrsflächen können auch über wasserdurchlässige Flächenbeläge zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DiBt) zugelassen sind, erlaubnisfrei versickert werden (Nachweis hierüber dauerhaft aufbewahren!). Die bewachsene Oberbodenschicht muss bei einer flächenhaften Versickerung einen pH-Wert zwischen 6 bis 8, einen Humusgehalt von 1 bis 3% und einen Tongehalt <10% aufweisen (diese Voraussetzungen sind alle 3 Jahre zu prüfen und ggf. ein Austausch vorzunehmen; auch hier bitte die Nachweise aufbewahren!).

#### Unterirdische Versickerung:

**Unterirdische Versickerungsanlagen wie Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte** sind zulässig, jedoch **nur wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist und eine entsprechende Vorreinigung erfolgt**. Die zwingenden Gründe, weshalb keine flächenhafte Versickerung möglich ist, sind zu dokumentieren und auf Verlangen jederzeit der Stadt Aschaffenburg vorzulegen.

Bei unterirdischer Versickerung muss das Niederschlagswasser von Dachflächen über Körbe zum Grobstoffrückhalt vorgereinigt werden. Das Niederschlagswasser von Gehwegen, Park- und Hofflächen bedarf einer Vorreinigung über Straßenabläufe für Nassschlamm oder ein Absetzbecken mit Dauerstau und einer Wasseroberfläche von mindestens 1/800 der angeschlossenen befestigten Fläche oder Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom DiBt zugelassen sind (Nachweis hierüber aufheben und dokumentieren!). Terrassenflächen bedürfen einer Vorreinigung über Hof- oder Straßenabläufe mit Schlammeimer. Kupfer-, zink- oder bleigedekte Flächen größer 50 m<sup>2</sup> müssen über Filter vorgereinigt werden, die eine Zulassung durch das LfU vorweisen (siehe Link: [https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/metalldaecher\\_rigole\\_schacht/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/metalldaecher_rigole_schacht/index.htm) ).

Durch den Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen dürfen keine stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten (z.B. ausgeprägte Lehmschichten) durchstoßen werden.

Die Sohle einer Versickerungsanlage darf im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung gemäß NWFreiV nicht tiefer als 5 m unter Geländeoberkante liegen und muss einen Mindestabstand von 1 m zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände aufweisen.

Sickerschächte müssen einen Schachtringdurchmesser von mindestens 1m (DN 1000) aufweisen.

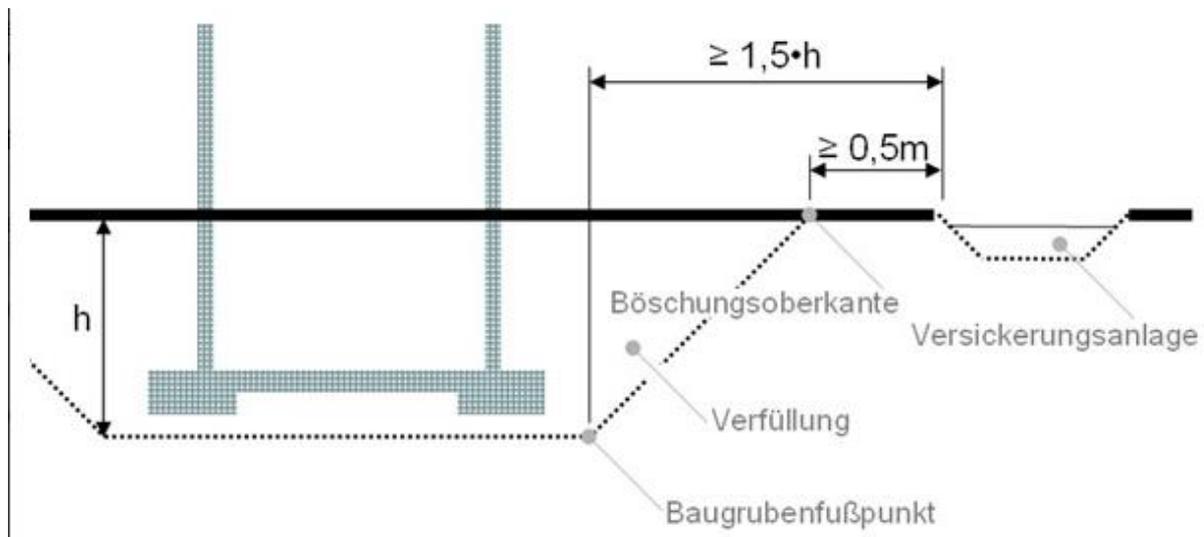
## Wo soll die Versickerungsanlage auf dem Baugrundstück angeordnet werden?

Um Schäden an eigenen oder Nachbargebäuden zu vermeiden und eine schadlose Versickerung zu gewährleisten, spielt auch die räumliche Anordnung der Versickerungsanlage eine große Rolle:

Grundsätzlich sollten Versickerungsanlagen nicht in Verfüllbereichen in Gebäudenähe angeordnet werden. Wichtig: Die erforderlichen Abstände zu Gebäude- und Grundstücksgrenzen mindern die Fläche, die für eine Versickerungsanlage zur Verfügung steht!

Je nach Art und Tiefe der Gebäudeunterkellerung und des Grundwasserstandes (im Baugebiet Anwandweg ca. bei 7 m unter Gelände) sollten folgende Abstände eingehalten werden:

- Gebäude mit wasserdruckhaltender Abdichtung:  
Soweit bautechnische Grundsätze (zum Beispiel Auftriebssicherheit) beachtet werden, gibt es keinen geforderten Mindestabstand zur Versickerungsanlage.
- Gebäude ohne wasserdruckhaltende Abdichtung mit ständigem Grundwasserstand unterhalb der Kellersohle:  
Der Abstand der Versickerungsanlage vom Baugrubenfußpunkt sollte das 1,5-fache der Baugrubentiefe  $h$  nicht unterschreiten (siehe Skizze).
- Nicht unterkellerte Gebäude:  
Zur Ermittlung des Abstandes (siehe Skizze) ist anstelle der Baugrubentiefe die Tiefe des Fundaments heranzuziehen.



Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt

## Keine erlaubnisfreie Versickerung möglich?

Sofern aus den o. g. Gründen keine erlaubnisfreie Versickerung möglich ist, finden Sie das Antragsformular für eine erforderliche beschränkte, wasserrechtliche Erlaubnis und weitere Infos unter folgendem Link:

[https://www.aschaffenburg.de/dokumente/Buerger-in-Aschaffenburg/Umwelt--und-Verbraucherschutz/Wasserrecht\\_Erlaubisantrag-Niederschlagswasserversickerung.pdf](https://www.aschaffenburg.de/dokumente/Buerger-in-Aschaffenburg/Umwelt--und-Verbraucherschutz/Wasserrecht_Erlaubisantrag-Niederschlagswasserversickerung.pdf)

## **Fragen?**

Bei Fragen zur Versickerung auf dem eigenen Baugrundstück steht Ihnen das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg gerne zur Verfügung und berät Sie entsprechend:

### **Kontakt:**

Stadt Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Zimmer 107 und 110 (1. OG)

Telefon: (06021/) 330- 1295 oder 1363

Telefax: (06021/)330-679

E-Mail: [amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de](mailto:amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de)